

Zurück an:

Verwaltungsgemeinschaft Ebern

Rittergasse 3
96106 Ebern

Fax: 09531 629-56



Gemeinde
Pfarweisach



Stadt
Ebern



Markt
Rentweinsdorf

Auskünfte erteilen:

Frau Mytzka, Erdgeschoss, Zimmer 06

Tel. 09531 629-20

Herr Schorn, Erdgeschoss, Zimmer 04

Tel. 09531 629-21

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag

Dienstag u. Donnerstag

08:00 – 12:00 Uhr

14:00 – 17:00 Uhr

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb und Verwenden (Abbrennen) pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 2 (F2)

I. Antragsteller	
Name, Vorname	
Geburtsdatum	Geburtsort
Anschrift	
Telefonisch erreichbar	E-Mail

II. Verantwortliche Person für das Abbrennen (falls Antragsteller abweichend)	
Name, Vorname	
Geburtsdatum	Geburtsort
Anschrift	
Telefonisch erreichbar	E-Mail

III. Anlass
Art der Veranstaltung
Wie viele Besucher werden erwartet?

IV. Verwendung der pyrotechnischen Gegenstände

Datum	
Beginn	Ende
Beendigung bis spätestens: in den Monaten Januar, Februar, März (MEZ), Oktober (MEZ), November und Dezember: 22.00 Uhr (MEZ). in den Monaten März (MESZ), April, August, September und Oktober (MESZ): 22.30 Uhr (MESZ). in den Monaten Mai, Juni und Juli: 23.00 Uhr (MESZ) (MESZ = Mitteleuropäische Sommerzeit: vom letzten Sonntag im März, 02.00 Uhr MEZ (wird 03.00 Uhr MESZ), bis zum letzten Sonntag im Oktober, 03.00 Uhr MESZ (wird 02.00 Uhr MEZ))	
Ort der Veranstaltung	
Nähere Beschreibung des Abbrennortes (bitte Lageplan beifügen):	

Ich beantrage hiermit die Freistellung vom Verwendungsverbot nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV, sowie die Erlaubnis zum Kauf von Feuerwerkskörpern der oben genannten Klasse/Kategorie (Batterief Feuerwerk, Sonnen, Fontänen, Raketen etc.)

Ich versichere, dass das Abbrennen des Kleinf Feuerwerks nicht in der Nähe von Anlagen und Gebäuden stattfindet, die in § 24 Abs. 1 der 1. SprengV als besonders schützenswert genannt sind.

Ich erkläre, dass die/der Verantwortliche für das Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände für alle Schäden haftet, die im Zusammenhang mit dem Feuerwerk verursacht werden.

Die/der Verantwortliche ist verpflichtet, die Stadt/Gemeinde schadlos zu halten und von jeder Verbindlichkeit zu befreien, falls die Stadt/Gemeinde wegen eines solchen Schadens von Dritten in Anspruch genommen werden sollte.

Ort, Datum

Unterschrift
